

2529 016

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 691/79

B E S C H L U S S

in der Entscheidungssache

Sam J [REDACTED],

[REDACTED] Street, B [REDACTED], H [REDACTED]/USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der als Jude verfolgte Klingner verlangt Entschädigung für Schäden am Körper oder Gesundheit. Das beklagte Land gewährte ihm nur Heilverfahren und 2.400 DM Kapitalentschädigung für einen allgemeinen körperlichen und seelischen Mischopferungszustand bis Ende 1950. Das Landgericht hielt demgegenüber auch ein Zweiffringensdauergeschwundens bis Ende 1950 für verfolgungsbedingt. Es sprach auch hierfür Heilverfahren zu und erhöhte die Kapitalentschädigung. Die Berufung des Klägers, mit der er fortlaufende Entschädigung wegen des Umschuldens und wegen nervlich-psychischer Beschwerden erstrebt, blieb ohne Erfolg.

Es liegt keine der Voraussetzungen vor, unter denen nach § 249 Abs. 2 BGB die Revision zulassen ist.

Der Berufungsrichter stellt fest, ein jedes Zwölftingerungsgeschnitz des Klägers sei gebildet gewesen, ohne ein neues, unabhängig von den früheren und nicht einmal durch sie gefördert, entstanden sei. Bei dieser Sachlage bestehen keine rechtlichen Bedenken dagegen, daß der sachverständig beratene Tatrichter den Verfolgungserlebnissen nur bis Ende 1950 eine Urteilsfähigkeit für die Entstehung der Geschwüre beilegt. Von den Entscheidungen des Bundesgerichtshofs zum Ursachentausch (Rw 1968, 402 und ständig), die einen einheitlichen, fortdauernden Leidenszustand betreffen, wird damit nicht abgewichen (BGH Beschluss vom 19. März 1974 - IX ZB 697/70). Ob der Tatrichter aufgrund der ihm vorliegenden Gutachten zu der Feststellung immer neu und unabhängig von den vorhergehenden entstehender Leidenszustände kommen konnte, ist keine Frage, deretwegen die Revision zugelassen werden kann. Sie betrifft allein die medizinisch-tatsächliche Seite.

Entgegen der Auffassung der Beschwerde brauchte das Berufungsgesicht nicht zu prüfen, ob die möglicherweise für spätere Ulcus-Schübe verantwortlichen Konfliktsituationen, denen der Kläger in Amerika ausgesetzt war, verfolgungsbedingt sind. Der Kläger hatte nichts dafür vorgetragen, daß er auch der erlittenen Verfolgung wegen Wohnsitz in Amerika genommen hätte, sondern erklärt, aus Furcht vor persönllicher, politischer und rassistischer Verfolgung nicht nach Polen zurückgekehrt zu sein. Das unterscheidet seinen Fall von dem in BGH Rw 1970, 216 behandelten.

Die weiter gerügten Verstöße gegen die Ermittlungspflicht (§ 176 BBG) rechtfertigen nicht die Zulassung der Revision. Das gilt auch, soweit die Beschwerde zutreffend darauf hinweist, daß der Berufsrichter irrt, wenn er der ärztlichen Bestätigung einer Kopfverletzung entgegenhält, der Kläger selbst habe eine solche nicht behauptet. Damit wird das Übersiehen tatsächlichen Vorbringens des Klägers gerügt. Einen Grund für die Zulassung der Revision bildet das jedoch nicht.

Hai

Portmann